

**24. Satzung
zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung**

vom

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verwaltungsgebührenordnung**

Die Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 29. Juli 1965 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 3. September 1965), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 23. November 2011, ber. Heidelberger Stadtblatt vom 30. November 2011), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Satzung über die Verwaltungsgebühren der Stadt Heidelberg“
2. Der Überschrift der Satzung wird folgende Kurzbezeichnung nebst amtlicher Abkürzung angefügt:

„(Verwaltungsgebührensatzung - VwGS)“
3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a
Beauftragung Dritter**

Die Heidelberger Dienste gGmbH wird hinsichtlich der Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten des Fundbüros mit Folgendem beauftragt:

1. Berechnung der Gebühren,
 2. Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden,
 3. Entgegennahme und Abführung der Gebühren an die Stadt,
 4. Führung von Nachweisen zu Tätigkeiten nach Nr. 1 bis 3 für die Stadt,
 5. Verarbeitung der erforderlichen Daten und
 6. Mitteilung der verarbeiteten Daten an die Stadt.“
4. Das als Anlage zu § 4 geltenden Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung“

b) Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung nebst amtlicher Abkürzung angefügt:

„(Verwaltungsgebührenverzeichnis - GebVerz-VwGS)“

c) Die Nr. 2.21 wird wie folgt neu gefasst:

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.21	Fundbüro	
2.21.1	Aufbewahrung (einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder) bei Sachen im Wert von - bis 400,00 € - von 400,01 € bis 1 000,00 € - über 1 000,01 € mindestens	10 % des Wertes 8 % des Wertes 5 % des Wertes 2,50 €
2.21.2	Ausstellen einer Versicherungsbescheinigung	5,00 €“

d) In Nr. 4.1.1 wird die Angabe „315,00 €“ durch die Angabe „335,00 €“ und die Angabe „820,00 €“ durch die Angabe „871,00 €“ ersetzt.

e) Nr. 4.1.4 wird wie folgt gefasst:

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„4.1.4	Einleiten von Stoffen in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer - von unbelastetem Niederschlagswasser pro angefangenen Ar Einzugsgebietsfläche unter Berücksichtigung des Abflussbeiwertes pro Jahr (8 € x Ar x Abflussbeiwert x Jahr) - von ausschließlich thermisch verändertem Wasser pro angefangenen l/s pro Jahr	8,00 € 2,00 €“

f) In Nr. 4.1.7 wird jeweils die Angabe „315,00 €“ durch die Angabe „335,00 €“ ersetzt.

g) In Nr. 4.1.9, 4.1.10 und 4.1.11 wird jeweils die Angabe „190,00 €“ durch die Angabe „201,00 €“ ersetzt.

h) In Nr. 4.1.12 wird die Angabe „63,00 €“ durch die Angabe „67,00 €“ ersetzt.

i) Der Nr. 4.1 wird folgende Nr. 4.1.13 angefügt:

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„4.1.13	sonstige Anordnungen pro angefangene Stunde mindestens	67,00 € 134,00 €“

- j) In Nr. 4.2.1 wird die Angabe „315,00 €“ jeweils durch die Angabe „335,00 €“ ersetzt.
- k) In Nr. 4.2.2, 4.2.3 und 4.2.4 wird jeweils die Angabe „190,00 €“ durch die Angabe „201,00 €“ ersetzt.
- l) In Nr. 4.2.5 und Nr. 4.2.6 wird jeweils die Angabe „63,00 €“ durch die Angabe „67,00 €“ ersetzt.
- m) In Nr. 4.2.7 wird die Angabe „63,00 €“ durch die Angabe „67,00 €“ und die Angabe „126,00 €“ durch die Angabe „134,00 €“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister